

Bekanntmachung
über die Auslegung der Änderung
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat am 05.12.2000 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Stadl-Südwest“ als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Unterreit (Erdgeschoß – Büro: Fr. Linner) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unterreit, den 08.12.2000
Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn für
Gemeinde Unterreit

Mittermaier

Mittermaier,
Zweiter Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag
an den Amtstafeln
am: 11.12.2000
abgenommen am: 29.12.2000

Unterreit, den

04.01.01
i.v. Linner

I.A. Linner, VA